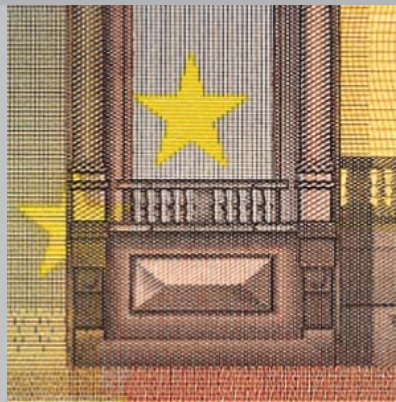
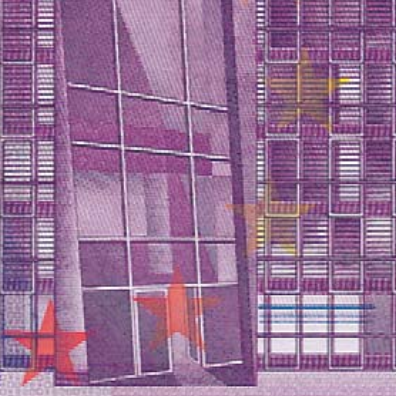




EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
DAS EUROSISTEM
DAS EUROPÄISCHE SYSTEM
DER ZENTRALBANKEN



INHALT



Vorwort des Präsidenten der Europäischen Zentralbank	3
1. Der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion	
1.1 Europäische Integration	4
1.2 Wirtschaftliche Integration	5
1.3 Konvergenzkriterien	6
1.4 Hauptmerkmale des Euro-Währungsgebiets	7
1.5 Vorteile des Euro	8
Meilensteine	10
2. Struktur und Aufgaben	
2.1 Das Europäische System der Zentralbanken und das Eurosystem	12
2.2 Die Europäische Zentralbank	12
2.3 Aufgaben des Eurosystems	13
2.4 Unabhängigkeit	14
2.5 Nationale Zentralbanken	16
2.6 Beschlussorgane der EZB	16
2.7 ESZB-Ausschüsse	19
3. Geldpolitik	
3.1 Preisstabilität	20
3.2 Geldpolitische Strategie der EZB	20
3.3 Geldpolitische Instrumente	21
3.4 Kommunikation	23
3.5 Monetäre und finanzielle Statistiken	24
4. Das TARGET-System	26
5. Euro-Banknoten und -Münzen	
5.1 Banknoten	28
5.2 Münzen	29
6. Bankenaufsicht	30
Glossar	32

VORWORT



Ist von einer „Zentralbank“ die Rede, denkt man wahrscheinlich zuerst an eine Institution, die mit der Ausgabe von Geld befasst ist. Geld ist das Instrument, das wir als Recheneinheit, Zahlungsmittel und Wertaufbewahrungsmittel nutzen. Selbstverständlich ist es das wichtigste Ziel jeder Zentralbank, sicherzustellen, dass der Wert des Geldes im Zeitverlauf erhalten bleibt. Es gibt aber viele andere, weniger bekannte Aspekte einer modernen Zentralbank. Einer davon ist die Kommunikation. Eine Zentralbank sollte nicht nur tun, was sie sagt, sondern auch erklären, was sie tut, und so die Kenntnisse der Öffentlichkeit von der Geldpolitik und den Dienstleistungen einer Zentralbank vertiefen.

Die vorliegende Broschüre ist Teil unserer Maßnahmen zur Information über die Tätigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) im Zentrum des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), dem auch die nationalen Zentralbanken der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten haben den Euro als ihre Währung eingeführt; daher wird der Begriff Eurosystem verwendet, um die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, zu bezeichnen. Derzeit gehören zwölf Länder dem Eurosystem an. Die meisten Aufgaben, die dem ESZB durch den Vertrag über die Europäische Union übertragen wurden, werden vom Eurosystem wahrgenommen.

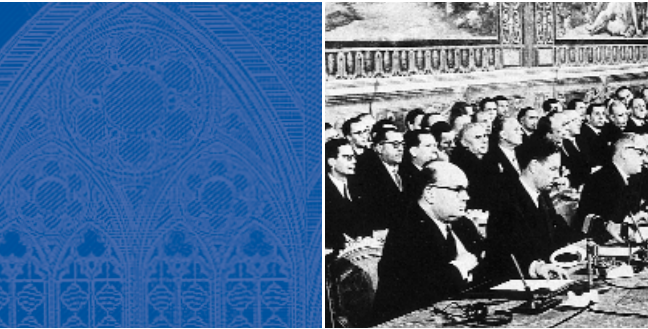
Die Broschüre findet sich auch auf der Website der EZB (www.ecb.int). Die elektronische Version wird häufiger aktualisiert als die Druckfassung.

Ich hoffe, dass Ihnen das Lesen der Broschüre, ob in gedruckter oder in elektronischer Form, Freude bereitet.

Frankfurt am Main, April 2006

Jean-Claude Trichet
Präsident der Europäischen Zentralbank

DER WEG ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSION



EUROPÄISCHE INTEGRATION

Der Gedanke, in Europa eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, reicht mehr als ein halbes Jahrhundert zurück. Die Wirtschafts- und Währungsunion war eine Vision der Politiker, die 1952 die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion)** gründeten, die aus sechs Ländern bestand – aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden.

Allmähliche Erweiterung der Europäischen Union

Weitere Schritte hin zur europäischen Integration wurden in den Fünfzigerjahren und in den darauf folgenden Jahren unternommen. Dieselben sechs Länder gründeten 1958 die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Dieses Netzwerk an Beziehungen gewann im Laufe der Jahre an Kraft und Tiefe und wurde zu den Europäischen Gemeinschaften (EG) und schließlich mit der Verabschiedung des Vertrags von Maastricht 1993 zur Europäischen Union (EU). Die Zahl der Mitgliedstaaten nahm ebenfalls zu. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich traten 1973 bei, Griechenland folgte acht Jahre später. Portugal und Spanien wurden 1986 Mitglieder; 1995 kamen Österreich, Finnland und Schweden hinzu. Diese Erweiterung setzte sich am 1. Mai 2004 fort, als die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei der Europäischen Union beitraten.

Kriterien für den EU-Beitritt

Vor dem EU-Beitritt sind die **Kopenhagener Kriterien** zu erfüllen. Diese fordern von zukünftigen Mitgliedern (a) institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten und (b) eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck standzuhalten, um in der Lage zu sein, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.





Der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion

- I.1 Europäische Integration
- I.2 Wirtschaftliche Integration
- I.3 Konvergenzkriterien

- I.4 Hauptmerkmale des Euro-Währungsgebiets
- I.5 Vorteile des Euro

Meilensteine



Struktur und Aufgaben



Geldpolitik



Das TARGET-System



Euro-Banknoten und -Münzen



Bankenaufsicht



WIRTSCHAFTLICHE INTEGRATION

Der Werner-Bericht¹ von 1970 war der erste Versuch, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen; er sah drei Phasen vor, die 1980 abgeschlossen sein sollten. Diese ersten Pläne zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion wurden jedoch angesichts beträchtlicher internationaler Währungsunruhen nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems in den frühen Siebzigerjahren und der internationalen Rezession im Zuge der ersten Ölkrise 1973 nie umgesetzt.

Um dieser Instabilität zu begegnen, schufen die damals neun Mitgliedstaaten der EWG 1979 das **Europäische Währungssystem (EWS)** [1]. Sein Hauptmerkmal war der **Wechselkursmechanismus (WKM)** [2], mit dem feste, aber anpassungsfähige Wechselkurse zwischen den Währungen der neun Mitgliedstaaten eingeführt wurden.

In der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre wurde der Gedanke einer Wirtschafts- und Währungsunion durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986 wieder aufgegriffen, die einen einheitlichen Binnenmarkt hervorbrachte. Man hatte aber erkannt, dass die Vorteile eines Binnenmarkts nur mit der Einführung einer gemeinsamen Währung für die teilnehmenden Staaten voll ausgeschöpft werden konnten. 1988 beauftragte der **Europäische Rat** [3] den **Delors-Ausschuss** [4], Wege zur Verwirklichung der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** [5] zu untersuchen. Der Delors-Bericht von 1989 führte zu den Verhandlungen über den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag), durch den die Europäische Union begründet und der **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag)** [6] abgeändert wurde. Der EU-Vertrag wurde im Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet (Vertrag von Maastricht) und trat am 1. November 1993 in Kraft.

Die Entwicklung der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** [7] in Europa vollzog sich in drei Stufen. Die erste Stufe (1990–1993) war hauptsächlich durch die vollständige Schaffung eines europäischen Binnenmarkts durch den Abbau sämtlicher interner Beschränkungen des freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU gekennzeichnet.

Die zweite Stufe (1994–1998) begann mit der Errichtung des **Europäischen Währungsinstituts** [8] und diente technischen Vorarbeiten für die gemeinsame



1992: Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht

Die drei Stufen zur WWU:

- I. Europäischer Binnenmarkt
- II. Europäisches Währungsinstitut
- III. EZB und der Euro

¹ Benannt nach Pierre Werner, dem damaligen Premierminister von Luxemburg.

DER WEG ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION



Währung, der Vermeidung übermäßiger Defizite und der verstärkten Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten (um Preisstabilität und solide öffentliche Finanzen sicherzustellen).

Die dritte Stufe begann am 1. Januar 1999 mit der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse, der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf die EZB und der Einführung des Euro als gemeinsamer Währung. In den teilnehmenden Ländern traten die Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 an die Stelle der nationalen Banknoten und Münzen, die ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel bis Ende Februar 2002 verloren.

Stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik
und unabhängige Zentralbanken

1.3 KONVERGENZKRITERIEN

Länder, die den Euro als ihre Währung einführen wollen, müssen einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreichen. Der Grad an Konvergenz wird auf der Grundlage der im Vertrag von Maastricht festgelegten Kriterien beurteilt. Die zu erfüllenden Kriterien sind:

- ein hoher Grad an **Preisstabilität** 
- solide öffentliche Finanzen
- ein stabiler Wechselkurs
- niedrige und stabile langfristige Zinssätze

Die Kriterien sollen sicherstellen, dass nur Länder mit stabilitätsorientierter Wirtschaftspolitik und nachgewiesener Preisstabilität zur dritten Stufe der WWU zugelassen werden. Laut EG-Vertrag muss zudem die Zentralbank des betreffenden Landes unabhängig sein (siehe Artikel 108 des EG-Vertrags).

Zwölf Mitgliedstaaten haben
den Euro eingeführt

Im Mai 1998 wurde bei einem EU-Gipfeltreffen in Brüssel bestätigt, dass elf der damals 15 Mitgliedstaaten – Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland – die Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllten. Am 1. Januar 1999 führten diese Länder den Euro als ihre gemeinsame Währung ein. Griechenland schloss sich diesem Länderkreis am 1. Januar 2001 nach Erfüllung der Kriterien an.

 siehe Glossar



Ein Mitgliedstaat, Schweden, erfüllte nicht alle Kriterien. Dänemark und das Vereinigte Königreich sind außerdem „Mitgliedstaaten mit Sonderstatus“. Gemäß Protokollen, die dem EG-Vertrag beigefügt sind, konnten diese beiden Länder wählen, ob sie an der dritten Stufe der WWU teilnehmen, d. h., ob sie den Euro einführen oder nicht. Beide nutzten die so genannte „Nichtbeteiligungsklausel“, indem sie dem **EU-Rat** [] mitteilten, dass sie gegenwärtig nicht beabsichtigen, zur dritten Stufe überzugehen, d. h., dass es noch nicht ihr Wunsch ist, Teil des Euro-Währungsgebiets zu werden.

Die zehn neuen Mitgliedstaaten und Schweden zählen als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, da sie noch nicht alle für die Einführung des Euro notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben. **Ausnahmeregelung** [] bedeutet, dass ein Mitgliedstaat von einigen, aber nicht von allen Bestimmungen, die im Normalfall ab Beginn der dritten Stufe der WWU gelten, ausgenommen ist. Dazu gehören alle Bestimmungen, die die Verantwortung für die Geldpolitik auf den **EZB-Rat** [] übertragen.

Die zehn neuen Mitgliedstaaten der EU haben, wie Schweden, keine „Nichtbeteiligungsklausel“, wie sie das Vereinigte Königreich und Dänemark aushandelten.

Zwei Mitgliedstaaten mit Nichtbeteiligungsklausel

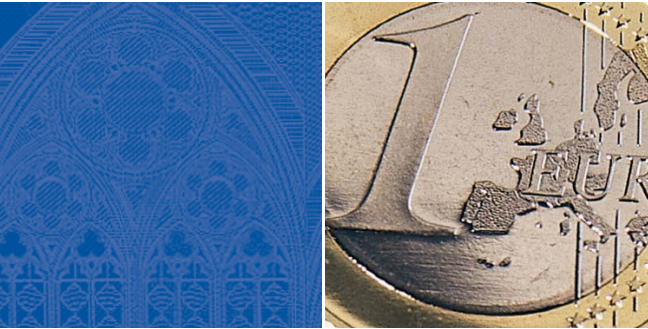
Das bedeutet, dass sich die neuen Mitgliedstaaten durch den Beitritt zur EU verpflichten, letztlich auch den Euro einzuführen, sobald sie die **Konvergenzkriterien** [] erfüllen. Die EZB und die **Europäische Kommission** [] erstellen alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, Berichte über Fortschritte bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien. Diese Konvergenzberichte berücksichtigen auch andere Faktoren, die die Integration des Landes in das Euro-Währungsgebiet beeinflussen könnten. Die Berichte bilden die Grundlage für die Entscheidung des EU-Rats darüber, ob ein neuer Mitgliedstaat Teil des Euro-Währungsgebiets werden darf.

Die neuen EU-Mitgliedstaaten sind letztlich zur Einführung des Euro verpflichtet

14 **HAUPTMERKMALE DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS**

Die Länder, die jetzt das Euro-Währungsgebiet bilden, waren relativ offene Volkswirtschaften, bevor sie dem Euroraum beitraten. Sie sind nun aber Teil einer größeren, weitaus geschlosseneren Volkswirtschaft. Aufgrund seiner Größe kann das

DER WEG ZUR WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSION



Eurogebiet mit anderen großen Volkswirtschaften wie den Vereinigten Staaten oder Japan verglichen werden.

Eine der größten Volkswirtschaften der Welt

Das Euro-Währungsgebiet ist eine der größten Volkswirtschaften der Welt mit 312 Millionen Einwohnern im Jahr 2004. Die Europäische Union als Ganzes umfasst 25 Mitgliedstaaten und 460 Millionen Einwohner. Die Vereinigten Staaten und Japan haben im Vergleich dazu 294 bzw. 128 Millionen Einwohner.

Gemessen am **Bruttoinlandsprodukt (BIP)** zu **Kaufkraftparitäten** waren die Vereinigten Staaten mit einem Anteil von 20,9% am weltweiten BIP die größte Volkswirtschaft im Jahr 2004, gefolgt vom Euro-Währungsgebiet mit 15,3%. Japans Anteil betrug 6,9%. Die Anteile der einzelnen Länder des Euro-Währungsgebiets sind deutlich geringer: Im Jahr 2004 entfielen auf die größte Volkswirtschaft innerhalb des Eurogebiets 4,3% des weltweiten BIP.

Eingeschränkte Abhängigkeit vom Außenhandel

Obgleich das Euro-Währungsgebiet erheblich von der weltwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst werden kann, bewirkt die Tatsache, dass das Euro-Währungsgebiet eine geschlossener Volkswirtschaft ist, dass Bewegungen bei Preisen von gebietsfremden Waren nur begrenzte Auswirkungen auf inländische Preise haben. Der Öffnungsgrad des Eurogebiets ist jedoch höher als der der Vereinigten Staaten und Japans. Der Anteil der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen des Euroraums am BIP lag im Jahr 2004 mit 19,4% deutlich über den entsprechenden Zahlen für die Vereinigten Staaten (9,8%) und Japan (13,6%).

Ein wahrer Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

1.5 VORTEILE DES EURO

Mit der Gründung der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** ist die EU der Vollendung des Binnenmarkts einen großen Schritt näher gekommen. Verbraucher und Unternehmen können jetzt mühelos Preise vergleichen und die günstigsten Anbieter im Euro-Währungsgebiet finden. Außerdem bietet die WWU im Wirtschafts- und Währungsbereich in ganz Europa ein stabiles Umfeld, das nachhaltiges Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert. Die gemeinsame Währung hat Störungen beseitigt, die durch heftige Bewegungen der Wechselkurse der früheren nationalen Währungen verursacht wurden.

☐ siehe Glossar



Die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 hat das Reisen innerhalb des Euroraums vereinfacht. Die Preise für Waren und Dienstleistungen können auf einen Blick verglichen werden, und in allen Ländern kann mit dem gleichen Geld bezahlt werden.

Mit dem Euro sind Kosten für Transaktionen mit Fremdwährungen und Wechselkursrisiken innerhalb des Euroraums weggefallen. In der Vergangenheit behinderten diese Kosten und Risiken den grenzüberschreitenden Wettbewerb. Durch den verstärkten Wettbewerb erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass verfügbare Ressourcen effizient genutzt werden. Durch die gemeinsame Währung werden Investitionsentscheidungen erleichtert, da Wechselkursschwankungen die Rendite grenzüberschreitender Kapitalanlagen innerhalb des Euroraums nicht mehr beeinflussen können.

Wegfall der Wechselkursrisiken und Transaktionskosten

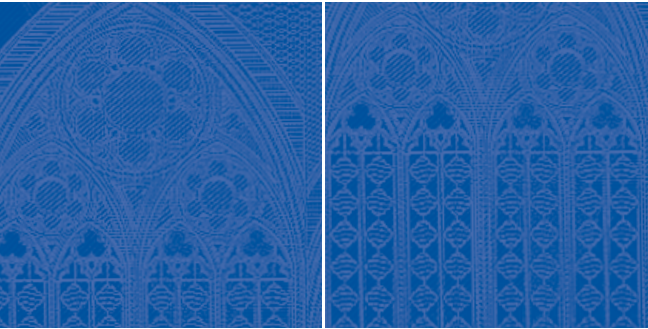
Vor der Einführung des Euro waren die Finanzmärkte generell nationale Finanzmärkte. Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Staatsanleihen und Aktien, lauteten auf nationale Währungen. Die Einführung des Euro war ein großer Schritt auf dem Weg zur Integration der Finanzmärkte im Euroraum und wird sich auch in Zukunft auf die Wirtschaftsstruktur im Euroraum auswirken. Beispiele für die verbesserte Integration sind – in unterschiedlichem Maße – in allen Teilen der Finanzstruktur zu finden:

Integration der Finanzmärkte

- Der **Interbanken-Geldmarkt**  des Euroraums ist voll integriert.
- Der in Euro denominated **Anleihemarkt**  ist gut integriert, verfügt über eine hohe Markttiefe und Liquidität und bietet vielfältige Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten.
- Der **Aktienmarkt**  des Euroraums wird in zunehmendem Maße als ein einheitlicher Markt angesehen.
- Nationale und grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen zwischen Banken im Euro-Währungsgebiet haben zugenommen.

Ein von Markttiefe und Qualität geprägter integrierter Finanzmarkt erleichtert die Finanzierung des Wirtschaftswachstums und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen. Privatpersonen haben bei Spar- und Investitionsentscheidungen eine größere Auswahl. Unternehmen können zur Finanzierung ihrer Geschäfte einen sehr breiten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und neue Finanzinstrumente nutzen, um sich vor verschiedenen finanziellen Risiken zu schützen und ihre Anlagenverwaltung zu verbessern.

MEILENSTEINE



1952



Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion) wird von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gegründet.

1958

Der Römische Vertrag tritt in Kraft; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) werden errichtet.

1967

Die drei bestehenden Gemeinschaften (EGKS, EWG und Euratom) werden im Fusionsvertrag zusammengeführt.

1970



Der Werner-Bericht, der erste „Entwurf“ einer Währungsunion, wird vorgestellt.

1973

Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich treten den Europäischen Gemeinschaften (EG) bei.

1979

Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS).

1981



Griechenland tritt den Europäischen Gemeinschaften bei.

1986

Spanien und Portugal treten der EG bei.

1987



Die Einheitliche Europäische Akte tritt in Kraft und bereitet den Weg für den Binnenmarkt.

1989



Der Delors-Ausschuss legt einen Bericht über die Wirtschafts- und Währungsunion vor.

1990

Beginn der ersten Stufe der WWU.

1993

Der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) tritt in Kraft.

1994



Beginn der zweiten Stufe der WWU. Das Europäische Währungsinstitut (EWI) wird in Frankfurt am Main errichtet.

1995

Österreich, Finnland und Schweden treten der EU bei.

1998

Das EWI wird aufgelöst; die Europäische Zentralbank wird in Frankfurt am Main gegründet.

1999



Beginn der dritten Stufe der WWU mit elf Teilnehmerstaaten; Einführung des Euro als gemeinsamer Währung.

1999

Der abgeänderte Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Amsterdam) tritt in Kraft.

2001

Griechenland tritt dem Euro-Währungsgebiet als zwölftes Mitglied bei.

2002



Die Euro-Banknoten und -Münzen werden in Umlauf gegeben.

2003

Der abgeänderte Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Nizza) tritt in Kraft.

2004



Zehn weitere Staaten treten der EU am 1. Mai bei.

STRUKTUR UND AUFGABEN



2.1 DAS EUROPÄISCHE SYSTEM DER ZENTRALBANKEN UND DAS EUROSISTEM

Das **Europäische System der Zentralbanken (ESZB)** [1] wurde gemäß dem Vertrag von Maastricht sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Satzung) errichtet. Dem ESZB gehören die **Europäische Zentralbank** [2] und die nationalen Zentralbanken (NZBen) aller Mitgliedstaaten der EU an.

Das **Eurosistem** [3] besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (derzeit zwölf).

Die Beschlussorgane der EZB sind der **EZB-Rat** [4] und das **Direktorium der EZB** [5]. Die geldpolitischen Entscheidungen der EZB werden vom EZB-Rat getroffen. Das Direktorium setzt die Entscheidungen um und ist für die operative Leitung der EZB verantwortlich. Das dritte Beschlussorgan der EZB ist der **Erweiterte Rat** [6], der bestehen wird, solange es EU-Mitgliedstaaten gibt, die den Euro noch nicht als ihre Währung eingeführt haben.

Die EZB ist eine supranationale Organisation

2.2 DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Die EZB wurde im Juni 1998 in Frankfurt am Main errichtet und übernahm die Aufgaben ihrer Vorgängerinstitution, des Europäischen Währungsinstituts (EWI). Die EZB ist eine supranationale Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Im Jahr 2002 schrieb die EZB für die Gestaltung ihres neuen Standorts einen internationalen Architekturwettbewerb aus. Dafür wurde ein Grundstück im östlichen Teil der Stadt Frankfurt am Main erworben.

Der Personalbestand der EZB ist wahrhaft europäisch; ihre Mitarbeiter kommen aus allen 25 Ländern der Europäischen Union.

[1] siehe Glossar



Der Weg zur
Wirtschafts- und
Währungsunion



Struktur und Aufgaben

2.1 Das Europäische System der
Zentralbanken und das Eurosystem
2.2 Die Europäische Zentralbank
2.3 Aufgaben des Eurosystems

2.4 Unabhängigkeit
2.5 Nationale Zentralbanken
2.6 Beschlussorgane der EZB
2.7 ESZB-Ausschüsse



Geldpolitik



Das TARGET-System



Euro-Banknoten
und -Münzen



Bankenaufsicht



AUFGABEN DES EUROSISTEMS

2.3 Das Eurosystem hat vier grundlegende Aufgaben. Zunächst ist es betraut mit der Durchführung der vom EZB-Rat festgelegten Geldpolitik, z. B. der Beschlüsse über die EZB-Leitzinsen (der **Mindestbietungssatz** [1] für die **Hauptrefinanzierungsgeschäfte** [2], die Zinssätze für die **Spitzenrefinanzierungsfazilität** [3] und die **Einlagefazilität** [4]) und gegebenenfalls der Beschlüsse zu geldpolitischen Zielen sowie zur Bereitstellung von Zentralbankgeld. Das Direktorium ist verantwortlich für die Durchführung der Geldpolitik und erteilt den nationalen Zentralbanken die hierzu erforderlichen Weisungen. Das Direktorium entscheidet beispielsweise einmal wöchentlich über die Liquiditätszuteilung an den Bankensektor durch die Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

Der EZB-Rat legt die Leitzinsen fest

Zwei weitere Aufgaben des Eurosystems bestehen darin, **Devisengeschäfte** [5] durchzuführen sowie die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu halten und zu verwalten.

Die NZBen des Eurosystems haben Währungsreserven in Höhe von rund 40 Mrd € (85 % Devisenbestände und 15 % Gold) auf die EZB übertragen. Im Gegenzug haben die NZBen auf Euro lautende, **verzinsliche Forderungen** [6] gegenüber der EZB. Die NZBen des Eurosystems sind an der Verwaltung der Währungsreserven der EZB beteiligt: Sie handeln gemäß den von der EZB erlassenen Richtlinien für das Portfoliomanagement und im Auftrag und im Namen der EZB. Die verbleibenden Währungsreserven des Eurosystems gehören den NZBen und werden von diesen verwaltet. Transaktionen in solchen Währungsreserven sind vom Eurosystem geregelt. Insbesondere Transaktionen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die EZB.

Die Währungsreserven der EZB
und der NZBen

Eine vierte grundlegende Aufgabe des Eurosystems besteht darin, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. Des Weiteren trägt das Eurosystem zur Durchführung der Finanzaufsicht bei: Es berät Gesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich und erstellt monetäre und finanzielle Statistiken.

Der EG-Vertrag sieht darüber hinaus vor, dass die EZB das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Euro-Banknoten zu genehmigen.

STRUKTUR UND AUFGABEN



2.4 UNABHÄNGIGKEIT

Bei der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem **Eurosystem** dürfen die EZB und die NZBen keine Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Auch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten dürfen nicht versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Personelle Unabhängigkeit

Um die Kontinuität der Amtszeit für Präsidenten der NZBen und Mitglieder des **Direktoriums der EZB** zu gewährleisten, schreibt die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank Folgendes vor:

- eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren für die Präsidenten der NZBen;
- eine Amtszeit von acht Jahren für Mitglieder des Direktoriums, wobei eine Wiederernennung nicht zulässig ist;
- eine Amtsenthebung von Mitgliedern des Direktoriums ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt werden oder eine schwere Verfehlung vorliegt. Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang ist der **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** zuständig.

Funktionelle Unabhängigkeit

Das Eurosystem ist auch funktionell unabhängig. Die EZB und die NZBen verfügen über alle Instrumente und Kompetenzen, die für die Durchführung einer effizienten Geldpolitik erforderlich sind; sie sind befugt, selbständig über deren Einsatz zu entscheiden.

Das Eurosystem darf keine Darlehen an Einrichtungen der Gemeinschaft oder nationale Einrichtungen öffentlichen Rechts vergeben; diese Regelung schirmt das Eurosystem gegen etwaige Einflussnahmen durch öffentliche Einrichtungen ab und stärkt somit seine Unabhängigkeit. Darüber hinaus ist der **EZB-Rat** befugt, zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB sowie in bestimmten anderen Fällen, die in Rechtsakten des **EU-Rats** speziell festgelegt sind, bindende Verordnungen zu erlassen.



Nationale Bank van België /
Banque Nationale de Belgique



Deutsche Bundesbank



Bank von Griechenland



Banco de España



Banque de France



Central Bank and Financial
Services Authority of Ireland



Banca d'Italia



Banque centrale du
Luxembourg



De Nederlandsche Bank



Oesterreichische
Nationalbank



Banco de Portugal



Suomen Pankki –
Finlands Bank



STRUKTUR UND AUFGABEN



2.5 NATIONALE ZENTRALBANKEN

Die einzelnen nationalen Zentralbanken des Eurosystems besitzen gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Gleichzeitig sind sie integraler Bestandteil des Eurosystems, das für die **Preisstabilität** ^[1] im Euro-Währungsgebiet verantwortlich ist; sie handeln bei der Durchführung der Aufgaben des Eurosystems entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB.

Die NZBen führen geldpolitische Operationen durch

Die NZBen sind an der Durchführung der einheitlichen Geldpolitik des Euroraums beteiligt. Sie führen geldpolitische Operationen durch, wie die Bereitstellung von Zentralbankgeld für **Kreditinstitute** ^[2], und gewährleisten die Abwicklung bargeldloser inländischer und grenzüberschreitender Zahlungen. Darüber hinaus tätigen sie Devisengeschäfte auf eigene Rechnung sowie im Auftrag und im Namen der EZB.

Ferner sind die NZBen überwiegend für die Erfassung nationaler statistischer Daten und für die Ausgabe und Bearbeitung der Euro-Banknoten in ihren jeweiligen Ländern zuständig. Die NZBen nehmen auch Aufgaben außerhalb des Anwendungsbereichs der Satzung wahr, es sei denn, der EZB-Rat stellt fest, dass diese Funktionen nicht mit den Zielen und Aufgaben des Eurosystems vereinbar sind.

Gemäß der jeweiligen nationalen Gesetzgebung können den NZBen weitere Funktionen zugewiesen werden, die nicht mit geldpolitischen Aufgaben in Zusammenhang stehen: Einige NZBen sind mit der Bankenaufsicht befasst und/oder fungieren als Hausbank der Regierung.

Der EZB-Rat tagt jeden zweiten Donnerstag

2.6 BESCHLUSSORGANE DER EZB

Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des EZB-Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Länder des Euro-Währungsgebiets. Der Satzung zufolge muss der EZB-Rat mindestens zehn Mal im Jahr zusammentreten. Die Termine der Sitzungen beschließt der EZB-Rat auf der Grundlage eines Vorschlags des Direktoriums selbst. Die Sitzungen können auch in Form von Telekonferenzen abgehalten werden, sofern nicht mindestens drei Zentralbankpräsidenten dagegen Einspruch erheben. Derzeit tagt der EZB-Rat zwei Mal im Monat, in der Regel am ersten und dritten

^[1] siehe Glossar



Donnerstag jedes Monats. Über geldpolitische Fragen wird in der Regel nur bei der ersten Sitzung im Monat beraten.

Der Präsident des **EU-Rats** [] und ein Mitglied der **Europäischen Kommission** [] können an den Sitzungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des **EZB-Rats** []. Jedes Mitglied des EZB-Rats hat eine Stimme, und sofern es sich nicht um Entscheidungen bezüglich der finanziellen Angelegenheiten der EZB handelt, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Für Beschlüsse über finanzielle Angelegenheiten, wie z. B. die Zeichnung des Kapitals der EZB, die Übertragung von Währungsreserven, die Verteilung monetärer Einkünfte, werden die Stimmen nach den Anteilen der NZBen am gezeichneten Kapital der EZB gewichtet.

Der Vertrag über die Europäische Union und die Satzung übertragen dem EZB-Rat die Befugnis, die strategisch bedeutendsten Entscheidungen für das **Eurosystem** [] zu treffen.

Die Hauptaufgaben des EZB-Rats bestehen darin,

- die Geldpolitik des Euroraums festzulegen, d. h. Beschlüsse über die Höhe der EZB-Leitzinsen zu fassen,
- die Leitlinien zu verabschieden und die Entscheidungen zu treffen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems zu gewährleisten.

Bei Beschlüssen zur Geldpolitik und anderen Aufgaben des Eurosystems berücksichtigt der EZB-Rat die Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet insgesamt.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Eurogebiet

Das **Direktorium** [] besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Ihre Ernennung erfolgt aus dem Kreis der in Währungs- und Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten, und zwar einvernehmlich durch die Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des **EU-Rats** [], der hierzu das **Europäische Parlament** [] und den EZB-Rat anhört. Das Direktorium der EZB tritt gewöhnlich jeden Dienstag zusammen.

Das Direktorium tritt jeden Dienstag zusammen

STRUKTUR UND AUFGABEN



Der Präsident der EZB – bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident – führt den Vorsitz im EZB-Rat, im Direktorium und im Erweiterten Rat der EZB. Der EZB-Präsident wird zu Konferenzen der **Eurogruppe**  – den informellen Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister des Euroraums – sowie zu Sitzungen des EU-Rats eingeladen, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Eurosystems beschäftigen.

Die Hauptaufgaben des Direktoriums bestehen darin,

- die Sitzungen des EZB-Rats vorzubereiten,
- die Geldpolitik im Euroraum gemäß den Leitlinien und Beschlüssen des EZB-Rats durchzuführen und den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen hierfür zu erteilen,
- die laufenden Geschäfte der EZB zu führen,
- bestimmte, vom EZB-Rat übertragene Befugnisse (darunter auch aufsichtsrechtliche Kompetenzen) auszuüben.

Der Erweiterte Rat tagt vier Mal jährlich

Der Erweiterte Rat der EZB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten. Die anderen Mitglieder des Direktoriums der EZB, der Präsident des EU-Rats und ein Mitglied der **Europäischen Kommission**  können an den Sitzungen des Erweiterten Rats teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sitzungen des Erweiterten Rats können einberufen werden, wann immer der Präsident dies für erforderlich hält oder wenn mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Rats darum ersuchen. Gewöhnlich tritt der Erweiterte Rat der EZB alle drei Monate in Frankfurt am Main zusammen.

Der Erweiterte Rat trägt keinerlei Verantwortung für geldpolitische Entscheidungen im Euro-Währungsgebiet. Er hat Aufgaben vom EWU übernommen, die von der EZB in der dritten Stufe der WWU zu erfüllen sind, solange der Euro noch nicht von allen Mitgliedstaaten eingeführt ist. Somit ist der Erweiterte Rat in erster Linie für die



Berichterstattung über die Konvergenzfortschritte der Mitgliedstaaten zuständig, die den Euro noch nicht eingeführt haben. Daneben ist er in beratender Funktion in die Vorarbeiten eingebunden, die notwendig sind, um den Euro als Währung dieser Mitgliedstaaten einzuführen. Der Erweiterte Rat wirkt bei der Erfüllung der beratenden Funktionen des ESZB sowie der Erhebung statistischer Daten mit.

2.7 ESZB-AUSSCHÜSSE

Die Beschlussorgane der EZB werden von ESZB-Ausschüssen unterstützt. Diese Ausschüsse spielen auch für die Zusammenarbeit innerhalb des ESZB eine wichtige Rolle. Sie setzen sich aus Angehörigen der EZB und der NZBen des **Eurosystems** sowie anderer zuständiger Gremien – im Ausschuss für Bankenaufsicht beispielsweise Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden – zusammen. Die NZBen jener EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, haben jeweils Experten bestellt, die an den Sitzungen der ESZB-Ausschüsse teilnehmen, wenn Themen aus dem Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Rats erörtert werden. Der **EZB-Rat** legt die Aufgaben der Ausschüsse fest, die Berichterstattung der Ausschüsse an den EZB-Rat erfolgt über das **Direktorium der EZB**.

Expertenausschüsse unterstützen die Beschlussorgane

Derzeit bestehen folgende Ausschüsse: der Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte, der Ausschuss für Bankenaufsicht, der Banknotenausschuss, der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit des Eurosystems/ESZB, der Ausschuss für Informationstechnologie, der Ausschuss der internen Revision, der Ausschuss für internationale Beziehungen, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Marktoperationen, der Geldpolitische Ausschuss, der Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme sowie der Ausschuss für Statistik.

Im Jahr 1998 richtete der EZB-Rat einen aus Vertretern der EZB und der NZBen des Eurosystems bestehenden Haushaltsausschuss ein, der dem EZB-Rat in Budgetfragen beratend zur Seite steht.

Ferner wurde im Jahr 2005 die Personalleiterkonferenz, die sich aus Mitgliedern des ESZB zusammensetzt, ins Leben gerufen. Ziel dieses Forums ist die weitere Förderung der Zusammenarbeit und des Teamgeistes zwischen den Zentralbanken des Eurosystems/ESZB im Bereich Personalmanagement.

GELDPOLITIK



3.1 PREISSTABILITÄT

Das vorrangige Ziel des **Eurosystems** ist es, die **Preisstabilität** zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das Eurosystem die allgemeine Wirtschaftspolitik der Europäischen Gemeinschaft.

Preisstabilität hat höchste Priorität

Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sieht vor, dass sich die Europäische Union „die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung“ zum Ziel setzt. Das Eurosystem trägt durch die Gewährleistung der Preisstabilität zur Verwirklichung dieser Ziele bei. Darüber hinaus trägt es in seinem Streben nach Preisstabilität diesen Zielen Rechnung. Im Fall von Zielkonflikten hat die EZB dem Ziel der Preisstabilität immer den Vorrang zu geben.

Das Eurosystem handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.

3.2 GELDPOLITISCHE STRATEGIE DER EZB

Um die Preisstabilität zu gewährleisten, muss die EZB die Bedingungen am Geldmarkt und somit die Höhe der kurzfristigen Zinssätze beeinflussen.

Die EZB hat eine Strategie entwickelt, um sicherzustellen, dass bei geldpolitischen Beschlüssen ein einheitlicher und systematischer Ansatz verfolgt wird. Der einheitliche Ansatz trägt dazu bei, die Inflationserwartungen zu stabilisieren und die Glaubwürdigkeit der EZB zu stärken.

Ein Kernpunkt der geldpolitischen Strategie des EZB-Rats ist die quantitative Definition von Preisstabilität: „ein Anstieg des **Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)** für das Euro-Währungsgebiet von unter 2 % gegenüber dem Vorjahr“. Die so definierte Preisstabilität muss mittelfristig beibehalten werden; die Geldpolitik muss also vorausschauend ausgerichtet sein. Beim Streben nach Preisstabilität zielt die EZB

siehe Glossar



Der Weg zur
Wirtschafts- und
Währungsunion



Struktur und Aufgaben



Geldpolitik

- 3.1 Preisstabilität
- 3.2 Geldpolitische Strategie der EZB
- 3.3 Geldpolitische Instrumente
- 3.4 Kommunikation
- 3.5 Monetäre und finanzielle Statistiken



Das TARGET-System



Euro-Banknoten
und -Münzen



Bankenaufsicht



darauf ab, auf mittlere Sicht Preissteigerungsraten von unter, aber nahe 2% sicherzustellen. Dies unterstreicht ihren Willen, zum Schutz gegen Deflationsrisiken für eine ausreichende Sicherheitsmarge zu sorgen.

Geldpolitik muss vorausschauend gestaltet sein, da beim **Transmissionsmechanismus** erhebliche zeitliche Verzögerungen auftreten (siehe Abschnitt 3.3). Außerdem sollte die Geldpolitik Inflationserwartungen verankern und dazu beitragen, die Volatilität in der wirtschaftlichen Entwicklung zu verringern.

Vorausschauende Geldpolitik

Neben der Definition von Preisstabilität besteht die geldpolitische Strategie aus einer umfassenden Beurteilung der Risiken für die Preisstabilität, die sich aus der wirtschaftlichen und der monetären Analyse zusammensetzt. Jedem geldpolitischen Beschluss geht eine gründliche Gegenprüfung der aus den beiden Analysen gewonnenen Daten voraus.

GELDPOLITISCHE INSTRUMENTE

3.3 Der Transmissionsmechanismus der Geldpolitik beginnt mit der Steuerung der Liquidität und der kurzfristigen Zinssätze durch die Zentralbank.

Der Geldmarkt als Teil des Finanzmarkts spielt eine entscheidende Rolle bei der Übertragung von geldpolitischen Impulsen, da sich Veränderungen der Geldpolitik hier als Erstes auswirken. Eine effiziente Geldpolitik setzt einen tiefen und integrierten Geldmarkt voraus, da dieser eine gleichmäßige Verteilung der Zentralbankliquidität und ein homogenes Niveau der kurzfristigen Zinsen im gesamten einheitlichen Währungsraum gewährleistet. Diese Voraussetzung wurde praktisch unmittelbar von Beginn der dritten Stufe der WWU an erfüllt, als die nationalen Geldmärkte erfolgreich in einen effizienten Geldmarkt für das gesamte Eurogebiet integriert wurden.

Veränderungen wirken sich zuerst auf den Geldmarkt aus

Für die Steuerung der kurzfristigen Zinssätze stehen dem Eurosystem eine Reihe geldpolitischer Instrumente zur Verfügung: Offenmarktgeschäfte, ständige Fazilitäten und die Mindestreservepflicht.

GELDPOLITIK



Offenmarktgeschäfte können wie folgt kategorisiert werden:

- **Hauptrefinanzierungsgeschäfte** ☐: regelmäßige, liquiditätszuführende Transaktionen mit einer Häufigkeit und Laufzeit von einer Woche,
- längerfristige Refinanzierungsgeschäfte: liquiditätszuführende Transaktionen in monatlichem Abstand mit einer Laufzeit von drei Monaten,
- Feinsteuerungsoperationen: werden von Fall zu Fall zur Steuerung der Marktliquidität und der Zinssätze durchgeführt. Sie dienen insbesondere dazu, die Auswirkungen unerwarteter Liquiditätsungleichgewichte auf die Zinssätze auszugleichen, und
- strukturelle Operationen: können über befristete Transaktionen, endgültige Käufe bzw. Verkäufe und die Emission von Schuldverschreibungen vom Eurosystem durchgeführt werden.

Ständige Fazilitäten

Das Eurosystem bietet zudem zwei ständige Fazilitäten an, deren Zinssätze die Ober- und Untergrenze für den Tagesgeldsatz bilden, indem sie Liquidität zuführen bzw. abschöpfen:

- Die **Spitzenrefinanzierungsfazilität** ☐, über die sich **Kreditinstitute** ☐ von den nationalen Zentralbanken gegen notenbankfähige Sicherheiten Übernachtliquidität beschaffen können, und
- die **Einlagefazilität** ☐, die Kreditinstituten dazu dient, bis zum nächsten Geschäftstag Guthaben bei den nationalen Zentralbanken des Eurosystems anzulegen.

Mindestreservspflicht

Darüber hinaus schreibt das Eurosystem den Kreditinstituten die Haltung von Mindestreserven vor. Jedes Kreditinstitut muss einen gewissen Prozentsatz der Einlagen seiner Kunden (und sonstiger Bankverbindlichkeiten) als Mindestreserve, die im Durchschnitt einer etwa einmonatigen Mindestreserveperiode zu erfüllen ist, auf einem Konto bei der jeweiligen Zentralbank halten. Das Eurosystem zahlt einen Kurzfristzinssatz auf diese Konten. Das Mindestreservesystem dient der Stabilisierung der Geldmarktsätze und der Herbeiführung (oder Vergrößerung) einer strukturellen Liquiditätsknappheit im Bankensystem.



3.4 KOMMUNIKATION

Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben einer Zentralbank, eine effiziente externe Kommunikation zu betreiben. Die Kommunikation trägt zur Effektivität und Glaubwürdigkeit der Geldpolitik bei. Die EZB muss offen und transparent sein, um die Geldpolitik und die anderen Aktivitäten einer Zentralbank für die Öffentlichkeit besser verständlich zu machen. Die externe Kommunikation des Eurosystems, die in enger Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NZBen gestaltet wird, ist von diesem Leitprinzip geprägt.

Die EZB und die NZBen verwenden verschiedene Instrumente, um zu gewährleisten, dass die Kommunikation effektiv ist. Die wichtigsten Instrumente sind:

- regelmäßige Pressekonferenzen nach der ersten Sitzung des EZB-Rats in jedem Monat
- Veröffentlichung eines Monatsberichts mit einer detaillierten Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet und Aufsätzen zu Themen, die für die Aktivitäten der EZB relevant sind
- öffentliche Anhörungen des Präsidenten der EZB und anderer Mitglieder des **Direktoriums der EZB**  im **Europäischen Parlament** 
- Reden und Interviews von Mitgliedern der Beschlussorgane der EZB
- Pressemitteilungen zur Erläuterung der Entscheidungen und Standpunkte des EZB-Rats
- Websites der EZB und der NZBen mit Zugang zum gesamten veröffentlichten Material, u. a. eine sehr umfangreiche Sammlung statistischer Daten
- Working Papers
- Occasional Papers

GELDPOLITIK



3.5 MONETÄRE UND FINANZIELLE STATISTIKEN

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken erstellt und veröffentlicht die EZB monetäre und finanzielle Statistiken, die für die Geldpolitik des Euroraums und die Entscheidungsfindung der EZB herangezogen werden.

Die EZB erstellt Aggregate für den Euroraum

Die NZBen (und in manchen Fällen auch andere nationale Behörden) erheben Daten bei Finanzinstituten und anderen Quellen ihrer jeweiligen Länder und erstellen daraus nationale Aggregate, die sie der EZB übermitteln. Die EZB wiederum erstellt die Aggregate für das Euro-Währungsgebiet.

Die Rechtsgrundlage für die Entwicklung, Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von statistischen Daten durch die EZB findet sich in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Anhang zum EG-Vertrag. Während die EZB einerseits für die Erfüllung ihrer statistischen Anforderungen sorgt, bemüht sie sich andererseits auch, die Belastung der Finanzinstitute und anderer Berichtspflichtiger durch statistische Meldungen zu reduzieren.



Für Statistiken auf europäischer Ebene sind die EZB und die **Europäische Kommission** (Eurostat, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) gemeinsam zuständig. Die EZB ist auf Ebene des Euro-Währungsgebiets vorrangig oder gemeinsam mit der Europäischen Kommission zuständig für die Statistiken in den Bereichen Geldpolitik, Finanzinstitute und Finanzmarkt, die außenwirtschaftlichen Statistiken (einschließlich der Zahlungsbilanzstatistiken), die Finanzierungsrechnung sowie die Erstellung der vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten (private Haushalte, Unternehmen und öffentliche Haushalte). Für die statistische Infrastruktur auf europäischer Ebene (einschließlich saisonaler Bereinigungen, des Entwurfs eines Qualitätsrahmens sowie Datenübermittlungsstandards) zeichnen ebenfalls beide Institutionen gemeinsam verantwortlich. Soweit dies möglich ist, entsprechen die ESZB-Statistiken internationalen Standards.

DAS TARGET-SYSTEM



Echtzeit-Brutto-Überweisungssystem
in Euro

4. DAS TARGET-SYSTEM

TARGET (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem) ist das Echtzeit-Brutto-Überweisungssystem (RTGS-System) für den Euro, das vom **Eurosystem** zur Verfügung gestellt wird. Über TARGET werden Zentralbankoperationen, Euro-Überweisungen aus Großbetragszahlungssystemen sowie andere Euro-Zahlungen verrechnet. TARGET ermöglicht die Bearbeitung in Echtzeit und die Abwicklung in Zentralbankgeld mit sofortiger Endgültigkeit. Es besteht aus nationalen RTGS-Systemen und dem Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB, die miteinander verknüpft sind. TARGET ist das RTGS-System für den Euro und ist seit dem Beginn der WWU im Januar 1999 in Betrieb. Der tägliche Umsatz beläuft sich auf etwa 1 700 Mrd €.

Das System wurde entwickelt, um:

- einen sicheren und zuverlässigen Mechanismus für die Abwicklung von Euro-Zahlungen auf RTGS-Basis zu schaffen,
- die Effizienz des grenzüberschreitenden Euro-Zahlungsverkehrs zu steigern und insbesondere
- die Geldpolitik der EZB zu unterstützen sowie die Integration des Euro-Geldmarkts zu fördern.



Der Weg zur
Wirtschafts- und
Währungsunion



Struktur und Aufgaben



Geldpolitik



Das TARGET-System



Euro-Banknoten
und -Münzen



Bankenaufsicht



Alle Transaktionen in Euro zwischen und in den Ländern des Euro-Währungsgebiets sowie mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten können über TARGET abgewickelt werden. Es kann für Interbank-Zahlungen und Kundenzahlungen genutzt werden. Für TARGET-Zahlungen gibt es keine Ober- oder Untergrenze. Für die EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, besteht die Möglichkeit – jedoch nicht die Verpflichtung –, sich TARGET anzuschließen. Unter bestimmten Bedingungen steht das System auch den Kreditinstituten der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, zur Verfügung.

Das Eurosystem arbeitet derzeit an der Entwicklung von TARGET2, der nächsten Generation von TARGET. Das neue System dürfte im Jahr 2007 in Betrieb gehen und wird aufgrund einer harmonisierten und zentralisierten technischen Infrastruktur noch sicherer und effizienter sein. Mit TARGET2 werden allen teilnehmenden Banken im Hinblick auf das Leistungsspektrum, die Funktionalität und die Schnittstellen die gleiche hohe Qualität sowie eine einheitliche Preisstruktur angeboten.

EURO-BANKNOTEN UND -MÜNZEN



5.1 BANKNOTEN

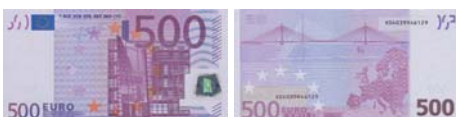
Die Euro-Banknoten wurden am 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht. Es gibt sieben Stückelungen, die jeweils eine unterschiedliche Größe haben: 5 €, 10 €, 20 €, 50 €, 100 €, 200 € und 500 €.

Die Banknoten stellen Baustile aus sieben Epochen der europäischen Kulturgeschichte dar: Klassik, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock und Rokoko, die Eisen- und Glasarchitektur sowie die moderne Architektur des 20. Jahrhunderts. Dabei werden drei wesentliche architektonische Elemente aufgegriffen: Fenster, Tore und Brücken. Keines der Motive stellt ein tatsächlich existierendes Bauwerk dar.

Die Fenster und Tore auf der Vorderseite jeder Banknote symbolisieren den Geist der Offenheit und Zusammenarbeit in Europa. Die Rückseite jeder Banknote zeigt eine Brücke. Diese Brücken stehen für die Verbindung zwischen den Völkern Europas sowie zwischen Europa und der übrigen Welt.

Zum Schutz vor Fälschungen wurden die Banknoten mit einer Reihe von Sicherheitsmerkmalen versehen, anhand derer echte Banknoten zu erkennen sind. Darüber hinaus weisen die Banknoten besondere Unterscheidungshilfen auf, die Blinden und Sehbehinderten den Gebrauch erleichtern.

Durch strenge Qualitätskontrollen wird sichergestellt, dass alle hergestellten Banknoten in Qualität und Erscheinungsbild einheitlich sind. Die Banknoten weisen keine nationalen Merkmale auf.





1 Der Weg zur
Wirtschafts- und
Währungsunion



2 Struktur und Aufgaben



3 Geldpolitik



4 Das TARGET-System



5 Euro-Banknoten
und -Münzen

5.1 Banknoten
5.2 Münzen



6 Bankenaufsicht



5.2 MÜNZEN

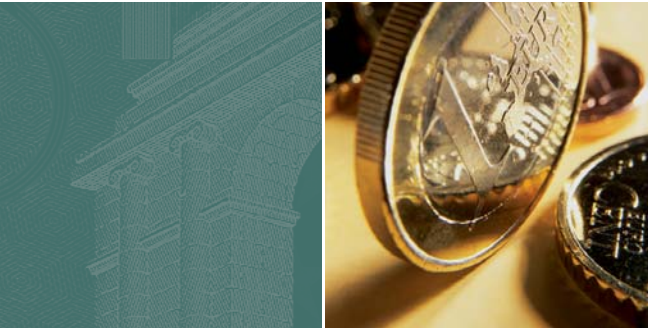
Ein Euro entspricht 100 Cent. Es gibt acht Euro-Münzen: 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie 1 € und 2 €. Eine Seite der Euro-Münzen ist in allen Ländern des Euroraums gleich, während die andere Seite die nationale Identität des jeweiligen Landes repräsentiert. Natürlich kann überall im Euro-Währungsgebiet mit allen Euro-Münzen bezahlt werden; die nationale Seite der Münzen spielt dabei keine Rolle.

Die acht Euro-Münzen unterscheiden sich in Größe, Gewicht, Material, Farbe und Dicke. Zusätzliche innovative Merkmale sollen insbesondere Blinden und Sehbehinderten das Erkennen der verschiedenen Stückelungen erleichtern. So haben z.B. die in der Serie aufeinander folgenden Münzen jeweils eine unterschiedliche Rändelung. Ein sorgfältig ausgearbeitetes Qualitätsmanagementsystem stellt sicher, dass alle Euro-Münzen im gesamten Euroraum austauschbar sind und den Standards, die für die Verwendung in Automaten erforderlich sind, genügen.

Bei der Produktion von Münzen mit höherem Nennwert (1 € und 2 €) waren besondere Maßnahmen zum Schutz vor Fälschungen erforderlich. Ihre aufwendige zweifarbige Gestaltung und die Schriftprägung auf dem Rand der 2-€-Münze erschweren die Fälschung.



BANKENAUF SICHT



6. BANKENAUF SICHT

Die direkte Zuständigkeit für die Bankenaufsicht und die Finanzmarktstabilität liegt weiterhin bei den jeweiligen Behörden in jedem EU-Mitgliedstaat, doch der **EG-Vertrag** ^[1] hat dem ESZB die Aufgabe übertragen, zur „reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die **Kreditinstitute** ^[2] und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen“ beizutragen.

Diese Aufgabe wird vor allem auf drei Arten wahrgenommen.

Überwachung der Stabilität des Finanzsystems

Erstens überwacht und bewertet das ESZB die Finanzmarktstabilität auf Ebene des Eurogebiets und der EU. Dies dient der Ergänzung und Unterstützung der entsprechenden Maßnahmen auf nationaler Ebene, die von den Zentralbanken und den Aufsichtsbehörden durchgeführt werden, um im jeweiligen Land die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten.

^[1] siehe Glossar



Der Weg zur
Wirtschafts- und
Währungsunion



Struktur und Aufgaben



Geldpolitik



Das TARGET-System



Euro-Banknoten
und -Münzen



Bankenaufsicht



Zweitens erteilt das ESZB Ratschläge über die Gestaltung und die Überprüfung von regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Finanzinstitute. Dies geschieht vor allem im Rahmen der Teilnahme der EZB an den zuständigen internationalen und europäischen Regulierungs- und Aufsichtsausschüssen, wie beispielsweise dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, dem Europäischen Bankenausschuss und dem Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden.

Drittens fördert die EZB die Zusammenarbeit zwischen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden bei Themen von gemeinsamem Interesse (z. B. Überwachung von Zahlungssystemen, Finanzkrisenmanagement).

Diese Aktivitäten werden mit Unterstützung des Ausschusses für Bankenaufsicht durchgeführt. (Dieser Ausschuss ist einer der in Abschnitt 2.7 erwähnten ESZB-Ausschüsse, in denen Experten von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der EU zusammenarbeiten.)

GLOSSAR

Aktienmarkt: Markt für Anteile an börsennotierten Unternehmen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass Aktien mit einem größeren Risiko verbunden sind als Anleihen, da Aktionäre möglicherweise einen Anspruch darauf haben, eine Dividende vom emittierenden Unternehmen zu erhalten, während den Inhabern von Anleihen eine Zinszahlung zusteht, die vom Unternehmensgewinn unabhängig ist.

Anleihemarkt: Unternehmen und Regierungen emittieren Anleihen, um sich Kapital für ihre Investitionen zu beschaffen. Anleihen sind verzinsliche Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung und mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr (ab Emissionszeitpunkt). An den Anleihemärkten machen die festverzinslichen Anleihen den größten Teil aus.

Ausnahmeregelung: Nach Artikel 122 des EG-Vertrags werden die Mitgliedstaaten, die sich auf die Euro-Einführung vorbereiten, den Euro jedoch noch nicht eingeführt haben, als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet. Elf Mitgliedstaaten haben diesen Status (Schweden und die neuen Mitgliedstaaten); die Rechte und Verpflichtungen, die mit der Einführung des Euro als gemeinsamer Währung verbunden sind, gelten nicht für diese Länder. Der Fall von Dänemark und dem Vereinigten Königreich liegt anders: Ihnen wurde eine Nichtbeteiligungsklausel eingeräumt, und sie sind nicht verpflichtet, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen.

Basisgeld: Wird gelegentlich auch als „monetäre Basis“ bezeichnet. Das Basisgeld umfasst die Banknoten und Münzen (ohne Tresore der Zentralbanken) sowie die Einlagen der Kreditinstitute beim Zentralbanksystem.

Bruttoinlandsprodukt (BIP): Messgröße für die Wirtschaftsleistung. Das BIP stellt den Wert aller Waren und Dienstleistungen dar, die über einen bestimmten Zeitraum in einer Volkswirtschaft hergestellt bzw. erbracht werden.

Deflation: Anhaltender Rückgang des allgemeinen Preisniveaus über einen längeren Zeitraum.

Delors-Ausschuss: Im Juni 1988 beauftragte der Europäische Rat einen Ausschuss unter dem Vorsitz von Jacques Delors, dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission, konkrete Schritte hin zur Wirtschafts- und Währungsunion zu prüfen und vorzuschlagen. Mitglieder des Ausschusses waren die Präsidenten der damaligen nationalen Zentralbanken der Europäischen Gemeinschaft (EG), Alexandre Lamfalussy, der damalige Generaldirektor der Bank

für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Niels Thygesen, Professor für Wirtschaftswissenschaften in Dänemark, und Miguel Boyer, der damalige Präsident der Banco Exterior de España. In dem von diesem Gremium vorgelegten Delors-Bericht wurde vorgeschlagen, die Wirtschafts- und Währungsunion in drei Stufen zu vollenden.

Devisengeschäfte: Kauf und Verkauf von Devisen. Bezogen auf das Eurosystem ist hiermit der Kauf und Verkauf von Euro gegen Fremdwährung gemeint.

Direktorium der EZB: Eines der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank. Es setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie vier weiteren Mitgliedern zusammen, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ernannt werden.

ECOFIN: Siehe EU-Rat.

EG-Vertrag: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der ursprüngliche Vertrag wurde am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet und trat am 1. Januar 1958 in Kraft. Mit diesem Vertrag, der auch „Vertrag von Rom“ genannt wird, wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet, aus der die Europäische Gemeinschaft (EG) hervorgegangen ist. Der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag, Vertrag von Maastricht) wurde am 7. Februar 1992 unterzeichnet und trat am 1. November 1993 in Kraft. Er änderte den EG-Vertrag und begründete die Europäische Union. Der EG-Vertrag und der EU-Vertrag wurden durch den „Vertrag von Amsterdam“ geändert, der am 2. Oktober 1997 in Amsterdam unterzeichnet wurde und am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Eine weitere Abänderung dieser beiden Verträge erfolgte durch den Vertrag von Nizza, der am 26. Februar 2001 unterzeichnet wurde und am 1. Februar 2003 in Kraft trat.

Einlagefazilität: Ständige Fazilität des Eurosystems, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, täglich fällige Einlagen zum dafür vorab festgesetzten Zinssatz bei einer NZB anzulegen.

Erweiterter Rat der EZB: Eines der Beschlussorgane der EZB. Der erweiterte Rat setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten zusammen.

EU-Rat (Ministerrat): Organ der Europäischen Gemeinschaft, das aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, normalerweise aus

den jeweils fachlich zuständigen Ministern (daher oft als Ministerrat bezeichnet). Der in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister tagende EU-Rat wird häufig als ECOFIN-Rat bezeichnet. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung tritt der EU-Rat zudem in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zusammen. Der EU-Rat in dieser Zusammensetzung ist nicht mit dem Europäischen Rat zu verwechseln, in dem ebenfalls die Staats- und Regierungschefs zusammenkommen. Der Europäische Rat gibt der Europäischen Union die für ihre Entwicklung nötigen Impulse und legt die allgemeinen politischen Leitlinien fest.

Eurogruppe: Informelle Zusammenkunft der Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Die Minister erörtern Fragen in Zusammenhang mit der gemeinsamen Zuständigkeit der Länder des Eurogebiets für die gemeinsame Währung. Der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank steht die Teilnahme an diesen Sitzungen frei. Die Eurogruppe tritt in der Regel unmittelbar vor einer ECOFIN-Ratssitzung zusammen.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion): Als eine der Europäischen Gemeinschaften wurde die Montanunion 1951 in Paris gegründet und schuf einen gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl zwischen den sechs Gründerländern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden).

Europäische Kommission: Die Europäische Kommission ist eines der fünf Organe der Gemeinschaft und wurde 1967 für die drei Europäischen Gemeinschaften gegründet. Sie erstellt Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet. Die Kommission stellt sicher, dass EU-Entscheidungen ordnungsgemäß umgesetzt werden, und überwacht die Art und Weise, in der EU-Mittel ausgegeben werden. Sie überwacht auch die Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Verträge und des Gemeinschaftsrechts. Als Hüterin der Verträge stellt sie zusammen mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sicher, dass die für alle EU-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umgesetzt werden. Derzeit gehören der Kommission ein Präsident und 24 Mitglieder an. Die Generaldirektionen der Kommission sind jeweils für die Umsetzung der Gemeinschaftspolitik und die allgemeine Verwaltung in einem bestimmten Gebiet zuständig. Die Kommission vertritt die allgemeinen Interessen der EU und ist von den Mitgliedstaaten unabhängig. Sie wird

für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, kann aber vom Parlament aufgelöst werden.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG): Wurde 1957 durch den Vertrag von Rom gegründet. Sie war ein Schritt auf dem Weg zur wirtschaftlichen Integration, d.h. zum freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Europäische Zentralbank (EZB): Wurde am 1. Juni 1998 errichtet und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken des Euroraums ist die EZB für die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik für die Länder des Eurogebiets zuständig.

Europäischer Rat: Gibt der Europäischen Union die für ihre Entwicklung nötigen Impulse und legt die entsprechenden allgemeinen politischen Leitlinien fest. Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen (siehe auch EU-Rat).

Europäisches Parlament: Dieses europäische Organ besteht aus 732 direkt gewählten Vertretern der Bürger der EU-Mitgliedstaaten. Das Parlament besitzt überwiegend beratende Befugnisse, es hat aber auch haushaltspolitische Befugnisse, da es gemeinsam mit dem EU-Rat über den jährlichen Haushalt abstimmt. Zudem arbeitet das Europäische Parlament bei der europäischen Gesetzgebung mit dem EU-Rat zusammen. Außerdem kontrolliert es die Europäische Kommission.

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB): Das ESZB setzt sich zusammen aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten der EU.

Europäisches Währungsinstitut (EWI): Europäische Institution, die für die Vorbereitung der letzten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zuständig war. Sie wurde am 1. Januar 1994 gegründet und am 1. Juni 1998 durch die EZB abgelöst.

Europäisches Währungssystem (EWS): Vor Einführung des Euro war eine Reihe von Währungen der EU-Mitgliedstaaten im EWS (1979 bis 1999) aneinander gebunden. Die drei Hauptbestandteile des EWS waren: die ECU – ein Währungskorb, der sich aus den Währungen der Mitgliedstaaten zusammensetzte –, der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus, der den Wechselkurs der Währungen mittels eines

Leitkurses gegenüber der ECU bestimmte (bilateraler Wechselkurs) und die Beistandsmechanismen, die es Zentralbanken ermöglichten, einzugreifen, wenn die bilateralen Wechselkurse eine bestimmte Schwelle überschritten. Am 1. Januar 1999 wurde das EWS durch den Wechselkursmechanismus II abgelöst.

Eurosystem: Das Eurosystem besteht aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets. Das Eurosystem ist mit der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik des Euroraums befasst.

EZB-Rat: Oberstes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank. Der EZB-Rat setzt sich aus allen Mitgliedern des EZB-Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten zusammen, die den Euro eingeführt haben.

Finanzintermediär: Unternehmen oder Institution, das als Schnittstelle zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer fungiert, indem es z. B. Einlagen der Öffentlichkeit hereinnimmt und Kredite an private Haushalte sowie Unternehmen vergibt.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH): Dieses Organ sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge und Rechtsakte der europäischen Institutionen.

Hauptrefinanzierungsgeschäfte: Regelmäßige Offenmarktgeschäfte, die vom Eurosystem durchgeführt werden, um das Bankensystem mit Liquidität in angemessener Höhe zu versorgen. Sie finden in Form von wöchentlichen Tendern statt, bei denen die Banken Gebote für Liquidität abgeben können.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI): Preisindikator, anhand dessen der EZB-Rat feststellt, ob im Euro-Währungsgebiet Preisstabilität erreicht und gewährleistet ist. Er wird von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften, berechnet und veröffentlicht.

Inflation: Anhaltender Anstieg des allgemeinen Preisniveaus, der zu einem anhaltenden Rückgang der Kaufkraft des Geldes führt. In der Regel wird die Inflation als prozentuale Veränderung der Jahresrate eines Verbraucherpreisindex, wie beispielsweise des HVPI, ausgedrückt.

Interbanken-Geldmarkt: Markt für kurzfristige Kredite zwischen Banken. Dieser Begriff bezeichnet in der Regel die Gewährung von Krediten mit einer Laufzeit von einem Tag (Tagesgeld oder Laufzeit unter einem Tag) bis zu einem Jahr.

Kaufkraftparitäten: Umrechnungskurse, die die Kaufkraft verschiedener Währungen ausgleichen, indem die Unterschiede im Preisniveau der einzelnen Länder beseitigt werden. In ihrer einfachsten Form zeigen Kaufkraftparitäten das Verhältnis der Preise in nationalen Währungen der gleichen Waren und Dienstleistungen in unterschiedlichen Ländern.

Konvergenzkriterien: Vor Einführung des Euro muss jeder EU-Mitgliedstaat vier Kriterien erfüllen: ein stabiles Preisniveau, solide öffentliche Finanzen (ein begrenztes Defizit und eine begrenzte Schuldenquote gegenüber dem BIP), ein stabiler Wechselkurs sowie niedrige und stabile langfristige Zinssätze.

Kopenhagener Kriterien (Beitrittskriterien): Staaten, die der EU beitreten möchten, müssen eine Reihe von Kriterien erfüllen: politische Kriterien (institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung der Minderheiten), wirtschaftliche Kriterien (eine funktionsfähige Marktwirtschaft) wie auch die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands (acquis communautaire). Sie wurden im Juni 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen beschlossen und im Dezember 1995 vom Europäischen Rat in Madrid bestätigt.

Kreditinstitut: Banken und Sparkassen sind die am weitesten verbreitete Form von Kreditinstituten. Nach der Richtlinie 2000/12/EG ist ein Kreditinstitut a) ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, oder b) ein Unternehmen oder eine sonstige juristische Person, das/die kein Kreditinstitut im Sinne von a) ist und Zahlungsmittel in Form von elektronischem Geld ausgibt. „Elektronisches Geld“ bezeichnet einen Geldwert, der eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt; dieser Wert ist a) auf einem Datenträger gespeichert, b) nicht geringer als der ausgegebene Geldwert und kann c) für Zahlungen (außer an den Emittenten selbst) genutzt werden.

GLOSSAR

Längerfristige Zinssätze: Zinsen oder Renditen verzinslicher Finanzanlagen mit einer relativ langen Restlaufzeit. Oft dienen die Renditen von Staatsanleihen mit zehnjähriger Laufzeit als Benchmark für die längerfristigen Zinssätze.

Mindestbietungssatz: Mindestbietungssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte. Er wird vom EZB-Rat festgelegt, in der Regel auf der ersten Sitzung im Monat.

Mindestreservepflicht: Verpflichtung der Kreditinstitute, Einlagen bei der Zentralbank zu halten. Die Mindestreservepflicht wird jeweils als Prozentsatz der Einlagen von Kunden (Nichtbanken) des betreffenden Instituts berechnet.

Monetäres Aggregat (z. B. M1, M2, M3): Banknoten und Münzen sowie bestimmte Verbindlichkeiten der Finanzinstitute (Einlagen und kurzfristige Wertpapiere), die einen hohen Grad an Liquidität aufweisen und von Nichtbanken gehalten werden, die im Eurogebiet ansässig sind. M1 ist Teil von M2, M2 wiederum Teil von M3.

Preisstabilität: Vorrangiges Ziel des Eurosystems. Der EZB-Rat hat Preisstabilität als Anstieg der Verbraucherpreise (gemessen am HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von unter 2% gegenüber dem Vorjahr definiert. Beim Streben nach Preisstabilität zielt der EZB-Rat darauf ab, mittelfristig eine Preissteigerungsrate unter, aber nahe der 2%-Marke sicherzustellen.

Spitzenrefinanzierungsfazilität: Ständige Fazilität des Eurosystems, die die Geschäftspartner nutzen können, um von einer NZB Übernachtskredit gegen notenbankfähige Sicherheiten zu einem im Voraus festgelegten Zinssatz zu erhalten.

Ständige Fazilität: Zentralbankfazilität, die von Kreditinstituten auf eigene Initiative in Anspruch genommen werden kann. Das Eurosystem bietet zwei ständige Fazilitäten an: die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität.

TARGET-System (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem): Zahlungssystem, das sich aus 15 nationalen Echtzeit-Brutto-Überweisungssystemen (RTGS-Systemen) und dem EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus zusammensetzt. RTGS-Systeme ermöglichen die transaktionsorientierte Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit. Die Marktabdeckung von TARGET ist einzigartig; TARGET bietet Zugang zu nahezu 1100 Direktteilnehmern und mehr als 48000 Banken (einschließlich Zweigstellen und Tochtergesellschaften).

Transmissionsmechanismus: Prozess, bei dem durch Änderungen der Zinssätze über verschiedene Kanäle das Verhalten von Wirtschaftsakteuren, die Wirtschaftstätigkeit und letztlich das allgemeine Preisniveau beeinflusst werden.

Verzinsliche Forderung: Finanzielle Forderung, bei der der Inhaber Anspruch darauf hat, vom Schuldner, der die Forderung emittiert hat, Zinsen zu erhalten.

Wechselkursmechanismus II (WKM II): Rahmen für die wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Eurogebiets und den Ländern, die dem Eurogebiet nicht angehören. Die Teilnahme ist freiwillig, allerdings wird von den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, erwartet, dass sie sich am Mechanismus beteiligen. Bei Teilnahme wird ein Leitkurs der jeweiligen Währung gegenüber dem Euro mit einer gewissen Schwankungsbreite festgelegt. Die Standard-Schwankungsbreite beträgt $\pm 15\%$. Wenn ein Land, das nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, ein sehr hohes Maß an Konvergenz mit dem Euroraum aufweist, kann auf Antrag des betreffenden Landes eine engere Bandbreite vereinbart werden.

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU): Ergebnis des Prozesses, der zur Harmonisierung der Wirtschafts- und Währungspolitik und zur Schaffung einer gemeinsamen Währung in den EU-Mitgliedstaaten führte. Nach dem Vertrag von Maastricht war die WWU in drei Stufen zu erreichen: In der ersten Stufe (1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1993) wurden sämtliche Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten aufgehoben, die Wirtschaftspolitik wurde stärker koordiniert und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken verstärkt. Die zweite Stufe (1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1998) begann mit der Errichtung des Europäischen Währungsinstituts und diente den technischen Vorbereitungen für die Schaffung der gemeinsamen Währung, der Vermeidung übermäßiger Defizite und der verbesserten Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten (zur Gewährleistung der Preisstabilität und solider öffentlicher Finanzen). Die dritte Stufe (ab 1. Januar 1999) begann mit der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse, der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf die EZB und der Einführung des Euro als gemeinsamer Währung.

WKM II: Siehe Wechselkursmechanismus II.

Zentralbank: Institution, der mittels eines Rechtsakts die Zuständigkeit für die Durchführung der Geldpolitik für ein bestimmtes Gebiet übertragen wurde.

© Europäische Zentralbank, 2006

ANSCHRIFT

Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main

POSTANSCHRIFT

Postfach 16 03 19
D-60066 Frankfurt am Main

TELEFON

+ 49 69 1344 0

WEBSITE

<http://www.ecb.int>

FAX

+ 49 69 1344 6000

TELEX

411 144 ecb d

KONZEPT UND DESIGN

Konzept Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main

FOTOGRAFIEN

Claudio Hils
Martin Joppen
Martin Starl
Marcus Thelen
Europäische Gemeinschaft

DRUCK

Kern & Birner GmbH & CO KG, Frankfurt am Main

ISBN 92-9181-916-6 (Druckversion)

ISBN 92-9181-917-4 (Internet-Version)

